

Allgemeine Einkaufsbedingungen SECCOR

I. Ausschließliche Geltung der Einkaufsbedingungen

Ein Einkauf von Waren durch SECCOR und alle damit zusammenhängenden Leistungen werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt.

Hiervon abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nur Vertragsinhalt, wenn SECCOR dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Auch wenn SECCOR diesen nicht ausdrücklich widerspricht, bedeutet dies keine stillschweigende Anerkennung, z.B. durch die Erteilung eines Auftrags / einer Bestellung.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die gegenwärtigen und auch die zukünftigen Einkaufsgeschäfte durch SECCOR, auch wenn SECCOR nicht ausdrücklichen Bezug auf diese nimmt.

Mit der Annahme eines Auftrags / einer Bestellung von SECCOR erkennt der Verkäufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

II. Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

1. Angebote an SECCOR erfolgen kostenlos. Der Verkäufer ist mindestens 12 Wochen an sein Angebot gebunden.
2. Angebote müssen sich an die Vorgaben (z.B. hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung) aus der Anfrage oder technischen Gesprächen durch SECCOR halten. Auf Abweichungen hiervon ist durch den Verkäufer ausdrücklich hinzuweisen.
3. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Angestellten von SECCOR bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses
4. Bestellungen durch SECCOR erfolgen schriftlich oder mündlich und sind vom Verkäufer spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Der Inhalt der Bestellung, gegen den der Verkäufer bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten gegenüber seinem Angebot unverzüglich Einwendungen zu machen hat, ist ausschließlich maßgebend. Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist SECCOR zum Widerruf berechtigt.
5. In sämtlicher Korrespondenz (schriftlicher oder elektronischer Art), auch Rechnungen, ist Bezug auf sämtliche Bestelldaten zu nehmen.
6. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den

Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen - Ausführungen/Vorschriften entsprechen.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen sind Bestandteil des jeweiligen Lieferumfangs und bei der Lieferung an SECCOR zu übergeben.

7. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien darf auf geschäftliche Verbindungen erst nach schriftlicher Zustimmung durch SECCOR hingewiesen werden.
8. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten

III. Preise und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich einschließlich Verpackung und frei Verwendungsstelle.
2. Wird anderes vereinbart, so sind die Kosten für Fracht und Verpackung in den Rechnungen gesondert auszuweisen, es sei denn SECCOR veranlasst den Transport selbst.
3. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, so gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen.
4. Rechnungen sind mit allen erforderlichen Nachweisen unter Bezugnahme auf die Bestelldaten zu erstellen. Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsfristen beginnen in solchen Fällen nicht vor Vorlage prüfbarer Rechnungen zu laufen. Die Zahlung erfolgt auf handelsüblichem Weg. Eine Skontoregelung wird individuell vereinbart. Die Fristen laufen nach Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung und Leistung.
5. Eine Forderungsabtretung an Dritte bedarf der Einwilligung von SECCOR.

IV. Lieferung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und der Lieferort (Verwendungsstelle) sind verbindlich.
Sind Lieferverzögerungen zu erwarten, so ist dies SECCOR unverzüglich mit Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
2. Gerät der Verkäufer hinsichtlich einzelner Teile des Auftrags in Lieferverzug, ist SECCOR nicht zur Annahme weiterer Teile des Auftrages verpflichtet. Das gleiche gilt, falls der Verkäufer sich bei einem von mehreren Einzelaufträgen in Lieferverzug befindet für die anderen Einzelaufträge.
3. Im Falle des Lieferverzuges ist SECCOR berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Verkäufer hat das Recht, nachzuweisen, dass in Folge Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von SECCOR zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat
5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich SECCOR Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Verkäufers bei SECCOR. SECCO behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
6. Teillieferungen akzeptiert SECCOR nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. SECCOR behält sich das Recht auf Rücksendung nicht vereinbarter Teillieferungen vor. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

V. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

1. Jeder Sendung ist vom Verkäufer ein Lieferschein (mit der Angabe der Bestellnummer) unter Bezugnahme auf sämtliche Bestelldaten von SECCOR, gemäß Vereinbarung die Ergebnisse der Qualitätsprüfung und gegebenenfalls das Analysenzertifikat, beizufügen. Die von SECCOR angegebene Frachtbriefanschrift / Lieferanschrift (Verwendungsstelle) ist genau zu beachten.
2. Der Verkäufer trägt die Gefahr bis zum Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Lieferung ist die Lieferanschrift (Verwendungsstelle). Auch alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Verkäufers. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderung zur Wahrung von Lieferterminen gehen zu Lasten des Verkäufers, es sei denn SECCOR hat die Verzögerung zu vertreten.
3. Als Verpackungsmaterial sind ausschließlich umweltfreundliche Produkte zu verwenden. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber SECCOR zur Rücknahme von Verpackungsmaterial entsprechend der Verpackungsverordnung (VerpackV) auf eigene Kosten. Ort für die Rücknahmepflicht gem. § 4 VerpackV ist der Ort der Übergabe der Ware. Die für SECCOR kostenlose Rückgabe von Transportverpackungsmaterial vorangegangener Lieferungen kann auch noch bei einer nachfolgenden Lieferung des Verkäufers erfolgen.

VI. Eigentumsübergang

SECCOR erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe und Abnahme. Durch die Übergabe erklärt der Verkäufer, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

VII. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

1. Fertigt der Verkäufer im Auftrag von SECCOR Entwürfe, Muster, Klischees, Lithographien, technische Zeichnungen und dergleichen an, gehen diese in das Eigentum von SECCOR über und sind bei Lieferung an ABUS zu übergeben.
2. Werden durch die vom Verkäufer angebotene Ware gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte Dritter verletzt, haftet hierfür ausschließlich der Verkäufer.

3. Übergibt SECCOR dem Verkäufer Manuskripte, Originale, Druckträger, Drucksachen, Reinzeichnungen, Dias, usw., sind diese vom Verkäufer auf eigene Gefahr aufzubewahren. Es ist dem Verkäufer anheim gestellt, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Nach Lieferung sind diese wieder an SECCOR zurückzugeben.
4. Die Verwertung aller gewerblichen Schutzrechte von SECCOR bzw. Partnern und darüber hinaus allen Know-hows, von welchem der Verkäufer z.B. angelegentlich der Bestellung durch SECCOR Kenntnis erhalten hat, ist dem Verkäufer nicht gestattet. Dies gilt auch für technische Zeichnungen, Handmuster, Inhaltsstoffe und Ähnliches, z.B. auch die -wie oben genannt- übergebenen Unterlagen bzw. Dateien. In jedem Fall ist der Verkäufer zur absoluten Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet.

VIII. Haftung / Gewährleistung

1. Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Die gelieferte Ware muss in Qualität und Quantität den von SECCOR vorgegebenen Ausführungsvorschriften entsprechen. Mängel aller Art sind vom Verkäufer nach berechtigter Mängelrüge unverzüglich zu beseitigen; das gilt auch, wenn sie erst im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung festgestellt werden.
2. Für Mängel bei der Lohnveredelung oder Weiterverarbeitung durch den Verkäufer gelten die Ansprüche von SECCOR an den Verkäufer ebenso für das beigestellte Produkt. Beigestellte Artikel sind nach Wareneingang als Eigenprodukt zu handhaben. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Qualität des beigestellten Produktes zu überwachen und Mängel, Veränderungen usw. SECCOR zu melden.
3. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungspflichten.
4. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels bzw. der Ersatzlieferung in Verzug ist, hat SECCOR das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Verkäufers aller Art, werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SECCOR. Der Höhe nach sind diese Ansprüche auf den Auftragswert der einzelnen Bestellung beschränkt. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Schäden (Folgeschäden). Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine Verantwortlichkeit nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen werden ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort ist das Werk von SECCOR in Taufkirchen. Für Lieferungen gilt dies nicht, soweit sich aus der Bestellung für die Lieferung eine abweichende Lieferadresse (Verwendungsstelle) ergibt.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten ist das für SECCOR zuständige Gericht.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
2. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
3. Beistellungen, die SECCOR dem Verkäufer überlässt, bleiben ebenso im Eigentum von SECCOR wie dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Dem Verkäufer beigestellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der für SECCOR herzustellenden Lieferungen einsetzen.

.....

Ort, Datum

.....

SECCOR high security GmbH

.....

Ort, Datum

.....

Lieferant